

180.H Technische Regeln

1. Grundlagen

Für die Verwendung von Bauprodukten und die Anwendung von Bauarten in baulichen Anlagen in Berlin gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der jeweils gültigen Fassung. Dem Gesetzescharakter der BauO Bln geschuldet sind diese Bestimmungen so knapp wie möglich gehalten. Zusätzlich wird die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, über die s.g. Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln)

<https://www.berlin.de/sen/sbw/assets/service/rechtsvorschriften/bereich-bauen/vvtbblnlesefassung.pdf>

die Anforderungen der BauO Bln an die Bauprodukte und Bauarten zu konkretisieren ([§ 86a BauO Bln](#)). Die VV TB Bln vereint als Nachfolgerin die Ausführungsvorschriften „Bauregelliste“ und „Liste der Technischen Baubestimmungen“. Bauordnungsrechtlich sind demnach die durch die öffentliche Bekanntmachung der VV TB Bln als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln grundsätzlich anzuwenden.

Achtung: Eine eingeführte Technische Regel kann (und wird es regelmäßig können), muss aber nicht eine s.g. „allgemein anerkannte Regel der Technik“ sein. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik stellen die Summe der im Bauwesen vorhandenen wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen dar, die sich in der Praxis bewährt haben; sie werden von der überwiegenden Mehrheit der Fachleute als richtig und jeweils vollständig angesehen. Sie sind in der Regel privatrechtlich von Belang. Die BauO Bln kennt sie nicht, denn die Bewertung einer technischen Regel in dieser Hinsicht erfolgt quasi fließend. Eine (noch) nicht eingeführte technische Regel kann bereits allgemein anerkannt sein und eine (immer noch) eingeführte technische Regel kann bereits veraltet sein.

2. Technische Regeln für Bauprodukte und Bauarten im Allgemeinen

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Verwendung von Bauprodukten und für die Anwendung von Bauarten sind in der Bauordnung für Berlin verankert ([§§ 16a-21 BauO Bln](#)). Die Anforderungen werden in der VV TB Bln ([§ 86a BauO Bln](#)) konkretisiert.

Kernstück der VV TB Bln ist der nach den Grundanforderungen an Bauwerke

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- Brandschutz,
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung,
- Schallschutz und
- Wärmeschutz

gegliederte Abschnitt A.

Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen der BauO Bln oder auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften entsprechen und gebrauchstauglich sind. Davon ist auszugehen, wenn

- ein Bauprodukt, das einer europäischen Produktnorm oder einer europäischen technischen Zulassung entspricht, daher die CE-Kennzeichnung trägt und für das die im Einzelfall erforderlichen Eigenschaften und Leistungsmerkmale in einer Leistungserklärung dargestellt sind.

- ggf. notwendige Ver- bzw. Anwendungsnachweise in Form einer
 - o über die VV TB Bln eingeführten Technischen Regel,
 - o allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / einer allgemeinen Bauartgenehmigung o., allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vorliegen.

3. Regelungen für den Einzelfall

Sollen nicht geregelte (z.B. innovative) Bauprodukte (§ 20 BauO Bln) verwendet und ebensolche Bauarten (§ 16a BauO Bln) angewendet werden, ist zu beachten, dass ihre Eignung und die Feststellung ihrer Leistungsmerkmale in dem Verfahren der Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall bzw. einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung beurteilt werden müssen, wobei in aller Regel erhebliche zusätzliche Kosten für Prüfungen und Begutachtungen entstehen. Diese Einzelfallregelungen enthalten ggf. zusätzliche Festlegungen auch die anforderungsgerechte Herstellung im Werk und die Ausführung auf der Baustelle. Zuständig für die Erteilung von Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall bzw. einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt).

4. Bezug Technischer Regeln

Die VV TB Bln wird in der Regel einmal jährlich aktualisiert und ist auf der Internetseite der SenSBW (s.o.) einsehbar.

Eine Sammlung aller Technischer Baubestimmungen, d. h. der in der VV TB Bln aufgeführten technischen Regeln, ist auf www.beuth.de erhältlich.

Vom Deutschen Institut für Bautechnik wird in den "[DIBt Mitteilungen](#)" ein Verzeichnis der bauaufsichtlich anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen veröffentlicht, das angibt, welche Prüfstellen berechtigt sind, für bestimmte Bauprodukte oder Bauarten nach der VV TB Bln Teil C allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zu erteilen.

Das amtliche Verzeichnis aller allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen wird vom Deutschen Institut für Bautechnik herausgegeben und laufend aktualisiert. Alle Zulassungen können auch im Internet unter www.dibt.de eingesehen werden; eine Auflistung der von der EOTA erteilten europäischen technischen Zulassungen ist im Internet unter <https://www.eota.eu/> verfügbar.